

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 36.

Mittwoch, den 5. Februar.

1834.

Auf Höchsten Befehl bringt der Unterzeichnete nachstehende Verordnung des Hohen Kriegs-Ministerii hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Borna, den 17. Januar 1834.

Der Königl. Amtshauptmann im 1sten Bezirke des Leipziger Kreises.
von Schüg.

Verordnung,

die vorläufige diesjährige 1ste Anmeldung und Gestellung der Militairpflichtigen betreffend.

Nachdem Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit auf den Vortrag des Ministerii des Krieges genehmigt haben, daß die in dem Erläuterungs-Mandate für die Recrutirung vom 5. November 1827. §. 29. und 43b sqq. vorgeschriebene erste Anmeldung der Militairpflichtigen am 15. Februar, so wie die hiernach sodann zu veranstaltende Gestellung und vorläufige Untersuchung über die Diensttüchtigkeit der jungen Mannschaften in dem jetzt laufenden Jahre 1834 bis auf weitere Anordnung ausgesetzt bleiben soll, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es haben sich nach dieser Verordnung sowohl alle Behörden, als überhaupt alle diejenigen, welche sie angeht, gebührend zu achten. Dresden, am 11. Januar 1834.

Ministerium des Krieges.
von Beschwitz.

von Eschschky.

Ueber wirkliche und vermeintliche öffentliche Rechnungsablegung in Leipzig.

Das Armendirectorium zu Leipzig hat durch die so eben ausgegebene 31ste Anzeige von der im Jahre 1803 in Leipzig errichteten musterhaften Armenanstalt abermals ein Beispiel gegeben, wie das allgemeine Vertrauen zu einer administrativen Behörde erhalten und befestigt werden kann und muß. Das Armendirectorium hat dadurch jedem ihrer Mitbürger die vollste Ueberzeugung nicht nur verschafft, sondern sogar aufgedrungen, daß die demselben anvertrauten Mittel und Beiträge gewissenhaft und ihrem Zwecke gemäß wirklich verwendet worden sind, wofür demselben der allgemeine und ungetheilteste Beifall und Dank gezollt wird, und seine darinnen ausgesprochenen Hoffnungen und Wünsche können und werden nicht ohne günstigen Erfolg bleiben.

Sehr zu wünschen ist es, daß auch die administrative Behörde hiesiger Stadt, hinsichtlich der Commun-Rechnungen, von ähnlichen Grundsätzen,

wie das Armendirectorium, befeelt und die jährliche Ablegung eines öffentlichen Rechenschaftsberichts über unsern Stadthaushalt, nach Art der belobten Anzeige, und ihr sonstiges Wirken, sich zum Grundgesetze machen, als eine heilige Pflicht anerkennen und die Mitglieder derselben solche für sich selbst als ein Bedürfniß betrachten möchten. Denn die bisher übliche Vorlegung der Rechnungen über den jährlichen Stadthaushalt an eine Deputation der Stadtverordneten von einigen wenigen Mitgliedern kann man unmbglich für eine öffentliche Rechnungsablegung halten, zumal da selbst die übrigen Stadtverordneten, welche nicht Mitglieder der Revisions-Deputation sind, den Rechnungsbestand über den Stadthaushalt nicht einmal kennen. Auch vermag der von dieser Deputation den übrigen Stadtverordneten in öffentlicher Sitzung hierüber erstattete Bericht nicht den an eine öffentliche Rechnungsablegung billiger- und rechtlicher Weise zu machenden Anforderungen und Bedingungen zu entsprechen. Denn viel zu schnell verhalten die ausgesprochenen